

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7038



Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein  
Die Vorstandsvorsitzende  
c/o Der Generalstaatsanwalt, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Innen- und Rechtsausschuss -

Die Vorsitzende

- per E-Mail -

Geschäftsstelle

Zum Brook 4  
24143 Kiel

Telefon: (0431) 5602 - 29  
Telefax: (0431) 5602 - 8829

info@stiftung-opferschutz-sh.de  
www.stiftung-opferschutz-sh.de

Datum: 27. Januar 2022

**Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein - Opferunterstützungsgesetz (OuG)**

hier: Schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drucksache 19/3411)

Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2021 - L 215 -

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss zu dem Entwurf eines Opferunterstützungsgesetzes (OuG) der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Stellung nehmen zu dürfen, bedanke ich mich.

Aus Sicht der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein wird der Entwurf eines Opferunterstützungsgesetzes (OuG) ausdrücklich begrüßt. Nach einer Straf-, insbesondere einer erlittenen Gewalttat, haben Geschädigte in der Regel zahlreiche Fragen und Bedürfnisse und wissen oft nicht um die bereits bestehenden Hilfsangebote im Land. Durch die Zentrale Anlaufstelle und die Opferschutzbeauftragte können In-

Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein

Vorstand: Wiebke Hoffelner (Vorsitzende), Katja Komposch, Erk Westermann-Lammers  
Bankverbindung: Förde Sparkasse, IBAN DE82 2105 0170 1400 0708 82, BIC NOLADE21KIE

formationen zentral vermittelt und Geschädigte ohne Umwege niedrigschwellig über geeignete Hilfsmöglichkeiten unterrichtet werden. Die mit dem Gesetzesvorhaben festgeschriebene Lotsen- und Informationsfunktion der Anlaufstelle bietet insoweit die Gewähr, Opfer unkompliziert und zielgerichtet zu informieren, auch mit Blick auf etwaige finanzielle Hilfen (§ 3 Abs. 2 OuG-E).

Durch das Gesetzesvorhaben werden die Position der Opferschutzbeauftragten und die ihr zugeordnete Zentrale Anlaufstelle gestärkt und die jeweiligen Aufgaben, insbesondere die Informations- und Vermittlungsfunktion, festgeschrieben. Damit wird nach Einschätzung der Stiftung auch hinreichend klargestellt, dass die Frage, ob im Einzelfall letztendlich finanzielle Hilfe durch die Stiftung geleistet werden kann, unberührt bleibt – unabhängig von dem Ziel, einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu bestehenden Hilfsmöglichkeiten gewährleisten zu wollen; die konkrete Entscheidung über Zuwendungen muss der Stiftungsvorstand auf der Grundlage der geltenden Zuwendungsrichtlinien treffen. Die in Aussicht genommenen Regelungen des Opferunterstützungsgesetzes bieten insoweit eine klarstellende und zugleich unbürokratische und effektive Ergänzung der bestehenden Opferunterstützungsangebote des Landes.

Mit freundlichen Grüßen



Wiebke Hoffelner  
(Vorsitzende des Vorstands der  
Landestiftung Opferschutz Schleswig-Holstein)